



Empfehlung zur Telearbeit im grenzüberschreitenden Raum

Berichtersteller: Eurodistrict Trinational Basel

1. Aktueller Stand

Die COVID-19-Krise, aber auch der technologische Wandel und die sich verändernden Beziehungen zwischen den Unternehmen haben in den letzten Jahren zu einer raschen Entwicklung der Telearbeit geführt, auch für viele Grenzgänger. Während sich dieses Phänomen als dauerhaft erweist, kann die Ausübung der Telearbeit in einem internationalen Kontext rechtliche Folgen haben, insbesondere im Bereich des Sozialrechts.

Innerhalb der Europäischen Union wird der Sozialschutz wie folgt geregelt:

- Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
- Verordnung (EG) Nr. 987/2009 mit Durchführungsbestimmungen.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt für einen Grenzgänger das System der sozialen Sicherheit eines einzigen Mitgliedstaats, bei dem es sich grundsätzlich um das System des Beschäftigungsstaats handelt. Wenn ein solcher Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit im Rahmen der Telearbeit oder des Homeoffice erheblich und ordnungsgemäß in seinem Wohnsitzstaat ausübt, sieht Artikel 13 dieser Verordnung vor, dass er dem System der sozialen Sicherheit des Staates der wesentlichen Tätigkeit angeschlossen sein muss.

Darüber hinaus ist in Artikel 14 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 festgelegt, dass eine Quote von 25 % oder weniger der Gesamtarbeitszeit keinen „wesentlichen“ Teil der beruflichen Tätigkeit darstellt. In der Praxis erlaubt diese Regelung nur einen einzigen Tag der Telearbeit pro Woche für einen Grenzgänger, ohne dass dies zu einer Änderung seiner Zugehörigkeit zum System der sozialen Sicherheit führt.

Der Oberrheinrat (Resolution vom 10.12.2021), die Oberrheinkonferenz (Präsidiumsbeschluss vom 20. Mai 2022) und die Task Force Grenzgänger der Großregion (Aufforderung an die politischen Entscheidungsträger vom 30. Juni 2022) haben ihrerseits bereits die Anpassung dieser Rechtsvorschriften an die neuen beruflichen Gegebenheiten gefordert; der Interregionale Parlamentarierrat der Großregion hat der Europäischen Kommission die Schaffung eines europäischen Status für Grenzgänger im Home Office vorgeschlagen, der eine Abweichung von der 25%-Regel ermöglicht und gleichzeitig den Risiken des Missbrauchs und der Verlagerung von Arbeitskräften vorbeugt.

2. Wirtschaftlicher, sozialer und steuerlicher Kontext

Ein Wechsel der Mitgliedschaft im Sozialversicherungssystem eines Arbeitnehmers kann zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Unternehmen führen, die sich an eine ausländische Behörde wenden müssen, deren Sprache sie nicht unbedingt beherrschen (auch wenn einige Dienststellen mehrsprachige Internetseiten eingerichtet haben). Darüber hinaus können die Lohn- und Arbeitgeberbeiträge von Land zu Land sehr unterschiedlich sein.

Dies kann zu Diskriminierungen von Grenzgängern führen. So boten einige Unternehmen während der Gesundheitskrise ihren Beschäftigten eine Vollzeit-Telearbeit an, mit Ausnahme der Grenzgänger, die die 25 %-Regel einhalten mussten (obwohl eine Flexibilitätsmaßnahme in Bezug auf die Sozialgesetzgebung eingeführt und inklusive eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2022 verlängert worden war). Im Bereich der Sozialversicherung wurde das Ziel verfolgt, einen Wechsel der anzuwendenden Rechtsvorschriften im Bereich der sozialen Absicherung aufgrund erhöhter Telearbeit zu vermeiden. Die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme setzt derzeit eine Arbeitsgruppe ein, die die Auswirkungen der Telearbeit innerhalb des derzeitigen Rechtsrahmens analysieren und mögliche Änderungen vorschlagen soll.

Im Falle einer strikten Anwendung der oben genannten Bestimmungen könnte es zu Einstellungsverweigerungen oder Entlassungen kommen, was eine inakzeptable Diskriminierung darstellen würde.

Auch wenn die Auswirkungen der Telearbeit noch nicht gemessen werden, scheint diese neue Arbeitsform für die Unternehmen (Reduzierung der Mietkosten), für Grenzgänger (Reisezeit, persönliches Leben) und für die Gebietskörperschaften (Verringerung und Entlastung der Verkehrsinfrastruktur) von Belang zu sein. Darüber hinaus würde eine regelmäßiger Praxis der grenzüberschreitenden Telearbeit der hohen Nachfrage der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter gerecht.

In Steuersachen stellt das deutsch-französische Doppelbesteuerungsabkommen den Grundsatz auf, dass ein Grenzgänger nur in seinem Wohnsitzstaat besteuert wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass der „steuerliche“ Status des Grenzgängers enger ist als der im Sozialversicherungsrecht: er betrifft nämlich nur Arbeitnehmer, die in einem von den beiden Staaten definiertem Grenzgebiet wohnen und arbeiten. Ein häufigerer Einsatz von Telearbeit würde daher grundsätzlich von vornherein keine Auswirkungen auf die Besteuerung haben.

Darüber hinaus gilt es aus arbeitsrechtlicher Sicht zu prüfen, welche Eingriffsnormen des Arbeitsrechts am Ort der Beschäftigung (ggf. eben im Wohnsitzstaat) zwingend i. S. von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 593/2008 („Rom-I-Verordnung“) gelten.

3. In Betracht gezogene Lösungen

Die Nachteile, die sich aus der Erhöhung des Anteils der Telearbeit an der wöchentlichen Arbeitszeit grenzüberschreitender Arbeitnehmer ergeben, könnten durch zwei sich ergänzende Optionen abgemildert werden:

- Änderung der europäischen Regelung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009, die vorsehen, dass Grenzgänger in Telearbeit unter gewissen Bedingungen (u.a. ein zu definierender Prozentsatz an Telearbeit) weiterhin in das Sozialversicherungssystem des

Erwerbsstaats einbezogen werden; die Einführung einer solchen Maßnahme sollte im Rahmen einer umfassenden Analyse, welche die sozialen, steuerlichen und arbeitsrechtlichen Aspekte umschließt, erfolgen.

- Die Einführung einer temporären Ausnahme von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auf der Grundlage von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, die sich auf Arbeitnehmer mit dem Status eines Grenzgängers (im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Zugehörigkeit) beschränken würde, damit sie mehr als 25% ihrer Gesamtarbeitszeit in Telearbeit ausüben können. Aus Gründen der Gleichbehandlung der Staaten sollte diese Ausnahmeregelung sämtliche Herausforderungen im Bereich der Sozialversicherungssysteme berücksichtigen.

4. Empfehlungen

Der Ausschuss für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (AGZ) hält es für notwendig, Grenzgängern die Möglichkeit zu geben, mindestens zwei Tage in der Woche Telearbeit zu absolvieren, ohne Auswirkung auf die Zugehörigkeit zum Sozialversicherungssystem. Der AGZ empfiehlt beiden Regierungen:

- Den Vorschlag für eine Änderung der Koordinierungsverordnungen an die zuständigen EU-Organe im Rahmen einer umfassenden Analyse zu unterstützen, die alle Koordinationsaspekte in den Sozialversicherungssystemen für Grenzgänger berücksichtigt und die Einführung einer Bestimmung vorsieht, dass Grenzgänger unter noch festzulegenden Voraussetzungen weiterhin dem Sozialversicherungssystem des Beschäftigungsstaats angehören.
- Die zuständigen Stellen anzurufen, um für Ausnahmen auf der Grundlage von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zwischen Deutschland, der Schweiz und Frankreich eine Rahmenübereinkunft zu erzielen, um Arbeitnehmern mit dem Status eines Grenzgängers zu gestatten, mehr als 25 % ihrer gesamten Arbeitszeit in Telearbeit auszuüben (durch eine Vereinbarung, die sich auf die Empfehlungen der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme stützt).

Der AGZ möchte darüber informiert werden, wie dieser Antrag weiterverfolgt wird.